

Ordnung für die Vesperkirche Reutlingen

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

- 1.) Die Vesperkirche Reutlingen ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des Diakonieverbandes Reutlingen in enger Zusammenarbeit mit den ökumenischen Kirchen in Reutlingen. Sie ist dem Erbe ihres Gründers Pfarrer i.R. Klaus Kuntz (†) verpflichtet, der die Vesperkirche Reutlingen 1997 gegründet und maßgeblich geprägt hat.
- 2.) Sie hat ihren Sitz in Reutlingen, in der Geschäftsstelle des Diakonieverbands Reutlingen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- 1.) Zweck der Vesperkirche Reutlingen ist die vielfältige Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, die Förderung ihrer gesellschaftlichen und kirchlichen Teilhabe und die öffentliche Sensibilisierung für die vielfältigen Ursachen und Begleiterscheinungen von Armut.
- 2.) Der Zweck der Vesperkirche wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der aktuell vierwöchigen Vesperkirche, aber auch durch Förderung von Aktivitäten, die Menschen in Armut das ganze Jahr über zugute kommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Diakonieverband Reutlingen ist entsprechend seiner Satzung eine Gründung der Kirchenbezirke Reutlingen und Bad Urach - Münsingen und ist damit wie die Kirchenbezirke selbst eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Diakonieverband Reutlingen ist wie deren rechtlich unselbständige Einrichtung Vesperkirche selbstlos tätig; Diakonieverband und Vesperkirche verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Die Vesperkirche Reutlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mittelverwendung

- 1.) Die Mittel der Vesperkirche dürfen nur für Zwecke, die dieser Ordnung entsprechen, verwendet werden. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.
- 2.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe und Funktionen

Organe und Funktionen der Vesperkirche sind

- 1.) Der ökumenische Leitungskreis
- 2.) Der Vesperkirchenpfarrer / die Vesperkirchenpfarrerin
- 3.) Der / die Geschäftsführende des Diakonieverbandes
- 4.) Die Koordinierungs- und Verwaltungsstelle
- 5.) Die Arbeitsgruppen
- 6.) Die Tagesleitungen

§ 5.1. Der ökumenische Leitungskreis

- 1.) Der Ökumenische Leitungskreis ist das zentrale Leitungsgremium der Vesperkirche. Alle wichtigen inhaltlichen Entscheidungen werden nach Möglichkeit im Konsens, mindestens aber als Mehrheitsentscheidung von 2/3 der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Beschlussfähigkeit ist mit Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder im Leitungskreis gegeben. Änderungen der VK-Ordnung müssen im Leitungskreis beschlossen und durch den Vorstand des Diakonieverbandes bestätigt werden.
- 2.) Mitglieder im Leitungskreis sind:
Die Verantwortlichen der VK-Arbeitsgruppen und die Tagesverantwortlichen, der / die Vesperkirchenpfarrer*in, die Geschäftsführung des Diakonieverbandes, die VK-Koordinator*in. Der Leitungskreis sollte nicht weniger als 16 und nicht mehr als 20 Personen umfassen und nach Möglichkeit den ökumenischen Charakter der Vesperkirche repräsentieren.
- 3.) Neue Mitglieder werden durch den Leitungskreis gewählt und sind in der Regel durch ihr bisheriges Engagement einer Mehrzahl im Leitungskreis bekannt. Die Zugehörigkeit zum Leitungskreis ist zeitlich nicht befristet, setzt aber eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und Belastbarkeit voraus. Auf eigenen Wunsch kann die Mitarbeit im Leitungskreis auch unterbrochen werden. Ausgeschiedene Mitglieder des Leitungskreises werden zu den Ehrenamtsfesten und den Ausflügen des Leitungskreises eingeladen.
- 4.) Der Leitungskreis trifft sich ca. 10 – 15 mal jährlich insbesondere im Vorfeld und während der Vesperkirchenzeit. Die Geschäftsführung des Diakonieverbandes lädt mit einer kurzen Tagesordnung ca. eine Woche vorher zu den Sitzungen ein und moderiert diese. Von den Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.
- 5.) Der Leitungskreis ist auch kurzfristig einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Leitungskreises dies für erforderlich halten.

§ 5.2. Der Vesperkirchenpfarrer / die Vesperkirchenpfarrerin

- 1.) Der Vesperkirchenpfarrer / die Vesperkirchenpfarrerin vertritt als Mitglied im Leitungskreis die Vesperkirche in der Öffentlichkeit und verantwortet das geistlich/spirituelle und seelsorgliche Angebot der Vesperkirche. Er / sie ist in den Öffnungstagen der Vesperkirche als Seelsorger/in für Gäste und Mitarbeitende präsent. Er ist Teil des Tagesteams. Eine Vertretung des VK-pfarrers / pfarrerin ist durch Mitglieder des Leitungskreises möglich.
- 2.) Der Vesperkirchenpfarrer / die Vesperkirchenpfarrerin wird auf Vorschlag im Einvernehmen mit den Repräsentanten der ökumenischen Kirchen in Reutlingen vom Leitungskreis ohne zeitliche Befristung gewählt. Grundsätzlich ist es möglich, dass die Aufgaben auch auf zwei Personen verteilt werden. Eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und gesundheitliche Belastbarkeit ist für die Arbeit als VK-Pfarrer*in erforderlich. Wählbar sind Ruhestandspfarrer*innen der ökumenischen Kirchen. Eine oder einer der VK-Pfarrer*innen sollte Mitglied der evangelischen Landeskirche Württemberg sein.

§ 5.3. Der / die Geschäftsführende des Diakonieverbandes

- 1.) Der Diakonieverband Reutlingen ist als Träger und in Person der Geschäftsführung verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (Hygiene, Arbeitssicherheit ...) und für den wirtschaftlichen und zweckbestimmten Einsatz der gespendeten Gelder entsprechend den Anforderungen der kirchlichen Rechnungsführung. Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen Rechnungsprüfung durch die Landeskirche Württemberg.
- 2.) Der / die Geschäftsführung ist zusammen mit dem Leitungskreis verantwortlich für die Gesamtkoordination und –organisation der VK-Arbeit und die Vertretung der VK in der Öffentlichkeit. Wesentliche Aufgabe ist die Moderation der Sitzungen des Leitungskreises. Der / die Geschäftsführende kann durch andere Mitglieder des Leitungskreises vertreten werden.

§ 5.4. Die Koordinierungs- und Verwaltungsstelle

- 1.) Der Diakonieverband gewährleistet als Träger, dass Ehrenamtliche in ihrem Einsatz für die Vesperkirche gut informiert, vorbereitet, unterstützt und wertgeschätzt werden. Für eine

verlässliche Koordinierung der Arbeit mit den Ehrenamtlichen und für zentrale organisatorische Belange hat der Diakonieverband deshalb eine hauptamtliche Mitarbeiterin aktuell im Umfang von 25 % angestellt. Sie ist direkt der Geschäftsführung des Diakonieverbandes unterstellt und kann finanziell relevante Entscheidungen, die für den Betrieb der VK erforderlich sind, bis zu einem Betrag von 500,- € selbständig treffen.

- 2.) Die VK-Koordinatorin ist stimmberechtigtes Mitglied des Leitungskreises. Sie ist an den ca. 15 Präsenztagen in der Vesperkirchenzeit Teil der Tagesleitung.

§ 5.5. Arbeitsgruppen

- 1.) Die einzelnen Arbeitsgruppen der Vesperkirche haben jeweils eine Leitung / Koordinierung und feste Mitglieder, die jährlich neu bestimmt, bzw. bestätigt werden. Für jede Arbeitsgruppe liegt eine Aufgabenbeschreibung vor. Ein jährlich aktualisiertes Organigramm bietet einen Überblick. Die Arbeitsgruppen berichten regelmäßig in den Leitungskreistreffen und entscheiden selbständig im jeweiligen Verantwortungsbereich. Größere Ausgaben über 500,- € sind mit dem DV-Geschäftsführenden und ggf. dem Leitungskreis abzustimmen, Ausgaben unter 500,- können durch die AG-Leitung veranlasst werden.
- 2.) Leitungen der Arbeitsgruppen sind gleichzeitig Mitglied des Leitungskreises. Bei Bedarf arbeiten in den Arbeitsgruppen Personen mit, die nicht Mitglied des Leitungskreises sind. Wechsel in der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen sollten möglichst erst nach Abschluss der Vesperkirchenzeit und vor Beginn der intensiven Vorbereitungszeit erfolgen.

§ 5.6. Tagesleitung

- 1.) Die Tagesleitung ist zuständig für die Einführung, Einteilung und Einweisung der Ehrenamtlichen, für die Einhaltung wesentlicher Standards (Hygiene, Arbeitsschutz ...), für die Gewährleistung eines geordneten Ablaufes und für die Einhaltung zentraler Verhaltensregeln (keine Ausgrenzung und Diskriminierung, keine Gewalt ...) In Konfliktsituationen, die einer zügigen Klärung bedürfen, sorgen mindestens zwei Mitglieder der Tagesleitung im Einvernehmen für eine Klärung der Situation. Sie berichten entsprechend im Leitungskreis. Die Mitglieder der Tagesleitung vertreten sich gegenseitig und klären untereinander die jeweilige Aufgabenverteilung ab.
- 2.) Die Tagesleitung besteht aus vier Mitgliedern des Leitungskreises (inklusive VK-Pfarrer*in und Koordinatorin). Eine Einteilung wird vor Beginn der VK-Zeit vorgenommen.
- 3.) Die Tagesleitung wird ergänzt durch weitere bewährte Mitarbeitende der Vesperkirche, die aber nicht Mitglied im Leitungskreis sein müssen. Sie übernehmen vor allem Verantwortung im Begrüßungsdienst, im Fahrdienst und an zentralen Stellen etwa an wichtigen Geräten.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vesperkirche oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vesperkirche an den Diakonieverband Reutlingen, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne der Vesperkirche verwendet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Leitungskreis am 27.09.2021 und vom Vorstand des Diakonieverbandes am 26.11.2021 verabschiedet.

Jörg Mutschler, Vesperkirchenpfarrer

Gabriele Beier, Vorsitzende im Vorstand des Diakonieverbands Reutlingen

Dr. Joachim Rückle, Geschäftsführer Diakonieverband